

Zwischen der



vertreten durch die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

und dem

SOS Kinderdorf e. V. Kinder- und Jugendhilfen Bremen-Verden,

Friedrich – Ebert – Str. 101, 28199 Bremen

wird folgende

Vereinbarung nach § 77 SGB VIII

geschlossen:

1. Gegenstand

Mit dieser Vereinbarung wird die Leistungserbringung und die Finanzierung der Nachbetreuung von Jugendlichen mit einem Hilfeanspruch nach den §§ 27 und 41 des Sozialgesetzbuches Aches Buch (SGB VIII) durch den SOS Kinderdorf e. V. Kinder- und Jugendhilfen Bremen-Verden, Friedrich – Ebert – Str. 101, 28199 Bremen, geregelt.

Grundlagen dieser Vereinbarung sind der als Anlage beigefügte Leistungsangebotstyp Nachbetreuung als auch der ebenfalls beigefügte Berechnungsbogen zur Ermittlung des Leistungsentgeltes; beide Anlagen werden Gegenstand und somit zum Bestandteil dieser Vereinbarung.

2. Leistung / Zielgruppenschwerpunkt

Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung bzw. deren wesentliche Merkmale sind der vorstehend genannten, als Anlage beigefügten, Leistungsbeschreibung des Leistungsangebotstyps Nachbetreuung zu entnehmen.

3. Entgelt

3.1

Das einrichtungsbezogene **Gesamtentgelt** beträgt

741,41 € pro Person monatlich

Es ist unterteilt in

ein **Entgelt für das Regelleistungsangebot** in Höhe von

706,41 € pro Person monatlich

und

ein **Entgelt für die betriebsnotwendigen Investitionen** in Höhe von

35,00 € pro Person monatlich.

Die **Abwesenheitsvergütung** beträgt **564,81 € pro Person monatlich, 18,58 € pro Person täglich.**

3.2

Weitere Regelungen und Informationen sind dem beigefügten Leistungsangebotstyp Nachbetreuung und dem ebenfalls beigefügten Kalkulationsblatt zu entnehmen.

3.3

Das unter Ziffer 3.1 aufgeführte Entgelt ist nur abrechenbar, sofern eine Kostenübernahmeerklärung seitens des zuständigen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Einzelfall erteilt wird.

3.4

Mit dem unter Ziffer 3.1 aufgeführtem Leistungsentgelt sind alle direkten und indirekten Zeiten der Leistungserbringung sowie auch die Zeiten für Urlaub, Krankheit, Fortbildung etc. abgegolten. Zu diesen Zeiten zählen die unmittelbaren Zeiten beim Kind bzw. bei dem Jugendlichen oder jungen Volljährigen, die Zeiten der Vor- und Nachbereitung, ebenfalls die Fahrtzeiten, die Ausfallzeiten durch Krankheit, Fortbildung, Supervision etc. der Betreuungsfachkräfte, die Zeiten für Dienstbesprechungen, die Falldokumentation sowie die Teilnahme an der Hilfeplanung. Mit den Pauschalen sind außerdem alle weiteren Kosten für die Leitung, die Koordination und die Qualitätssicherung abgedeckt als auch die Aufwendungen für die Verwaltung und den Overhead-Bereich. Ferner sind mit diesem Leistungsentgelt alle mit der Betreuung zusammenhängenden Sachkosten sowie die zur Sicherstellung der Betriebsfähigkeit eines wirtschaftlich arbeitenden ambulanten Fachdienstes und alle notwendigen Sach- und Betriebskosten, einschließlich der Aufwendungen der Absetzungen für Abnutzungen (AfA), der Miete, der Büromittel etc. refinanziert.

3.5

Die Abrechnung des Leistungsentgeltes erfolgt bei Beginn, bei Beendigung oder bei vorzeitigem Abbruch im laufenden Monat, bei Tageweiser Abrechnung auf der Grundlage von 30,4 Tagen.

Der **Tagessatz bei Abbruch** beträgt laut des beiliegenden Berechnungsblattes

24,39 € pro Person.

3.6

Bei Abwesenheit von bis zu vier Wochen erfolgt keine Entgeltminderung. Voraussetzung hierfür ist aber die Aufrechterhaltung der Leistungsbereitschaft derart, dass bei Bedarf jederzeit die Betreuungsleistung übergangslos fortgesetzt werden kann. Insbesondere bei Krankenhaus- und Kuraufenthalten muss die Kontaktpflege und Bezugsbetreuung vor Ort in angemessenem Umfang sichergestellt werden. Wird während eines stationären Krankenhaus- oder Kuraufenthaltes aufgrund einer Diagnose bzw. Einschätzung durch den behandelnden Arzt erkennbar, dass es sich um eine längerfristige, mehr als 4 Wochen dauernde Abwesenheit handelt, ist im Einzelfall vom Fachdienst des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zu entscheiden, ob die Leistungsbereitschaft und Kontaktpflege im o.g. Sinne aufrecht erhalten werden soll oder die Maßnahme endgültig beendet wird.

4. Qualitätsentwicklung

4.1

Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistung sowie Angaben über geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung sind ebenfalls der Anlage 1 zu entnehmen.

4.2

Abweichend von den in der Anlage 1 zum Vertrag festgelegten Regelungen zur Vorlage des Qualitätsentwicklungsberichts, vereinbaren die Vertragspartner, dass dieser dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstmalig zum 01. Oktober 2015 zugeht. Ferner einigen sich die Vertragsparteien darauf, zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere auch im Hinblick auf die Darstellung des Berichtswesens in Form eines standardisierten Rasters, mit einzubeziehen und zu berücksichtigen bzw. ggf. selbst solch ein Raster gemeinsam zu entwickeln und anzuwenden.

5. Vereinbarungszeitraum

Diese Vereinbarung gilt ab dem **01. Januar 2023** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

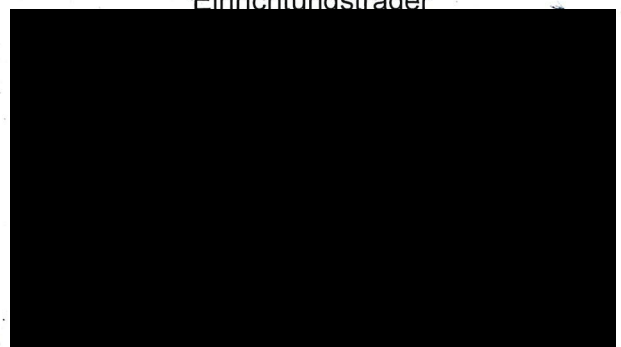
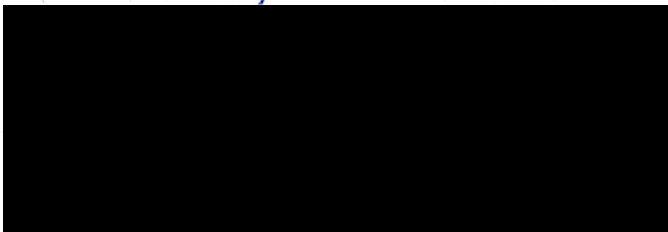
Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der o.g. Mindestlaufzeit und einer Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten bzw. für die Entgeltvereinbarung von mindestens sechs Wochen.

Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

Bremen, 08. Dezember 2022

Die Senatorin für Soziales,
Jugend, Integration und Sport
I. A.

Einrichtungsträger



Anlagen

Anlage 1: Leistungstypenbeschreibung Nachbetreuung

Anlage 2: Berechnungsbogen